

Verfahrensbeschreibung

für die Ermittlung personenbezogener Daten im Schulnetzwerk im Missbrauchs- oder begründeten Verdachtsfall

Präambel:

Diese Verfahrensbeschreibung bezieht sich auf die Gewinnung von Daten, die im Schulnetz gespeichert sind. Fehlverhalten, welches der betreuenden Lehrkraft bzw. der in §22 der Nutzungsordnung erwähnten Personen auffällt, kann in ihrem Ermessen sofort mit notwendigen Konsequenzen belegt werden. Die aufsichtsführenden Personen sind angehalten, auf die Einhaltung der Nutzungsordnung zu achten, damit Fälle, die zur Anwendung dieser Verfahrensbeschreibung führen, nach Möglichkeit auf ein Minimum begrenzt werden.

1. Bei Verdacht auf Verstöße gegen die Nutzungsordnung wird zunächst nicht personen-, sondern lerngruppenbezogen ermittelt, wenn es die Art des Verstoßes zulässt. Die lerngruppenbezogene Ermittlung wird typischerweise von einer Person mit administrativen Rechten allein vorgenommen. Die aufsichtsführende Lehrkraft oder die Klassenleitung wird zunächst um eine nichtpersonalisierte, pädagogische Lösung bemüht sein. Im Wiederholungsfall wird als weitere Eskalationsstufe die Sperrung der gesamten Lerngruppe erwogen, bis der Verstoß geklärt ist. Bleiben diese Maßnahmen erfolglos oder liegt ein Verstoß von erheblicher Tragweite vor (z.B. Sachbeschädigung, bewusste Verletzung des Urheberrechts, Bloßstellung von Mitschülern im Schulnetzwerk o.ä.), erfolgt die Ermittlung personenbezogener Daten nach den folgenden Absätzen dieser Verfahrensbeschreibung.
2. Die Ermittlung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nach dem Vier-Augen-Prinzip. Typischerweise sind beim Zugriff auf diese Daten eine Person mit administrativen Rechten sowie eine Lehrkraft oder angestellte Person der Schule anwesend.
3. Der Zugriff auf diese Daten ist mit Ort, Zeit, Datum und Unterschrift beider beteiligten Personen schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist in der Verwaltung der Schule zu hinterlegen.
4. Das Fehlverhalten wird personalisiert der Schulleitung und in gravierenden Fällen ggf. zuständigen Ermittlungsbehörden angezeigt. Über die Anwendung pädagogischer oder Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Schulleitung unter Beachtung der im niedersächsischen Schulgesetz festgelegten Verfahren.